

Eignerstrategie für Beteiligung Glarner-sach

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss § 538 vom 8. September 2026

1. Gesetzliche Grundlagen

Die wesentlichsten anwendbaren Rechtsgrundlagen sind:

- a. Public Corporate Governance-Richtlinie (PCG-RL, GS VI F/2)
- b. Sachversicherungsgesetz (SachVG, GS V D/1/1)
- c. Vollzugsreglement zum Sachversicherungsgesetz (GS V D/1/2)
- d. Verordnung über die Aufsicht des Regierungsrates bei der Kantonalen Sachversicherung (Aufsichtsverordnung Glarnersach, VAGL, GS V D/2/2)
- e. Prämientarif für die Versicherung im Monopol (GS V D/1/3)
- f. Beschluss über den Beitritt der Kantonalen Sachversicherung zum Schweizerischen Pool für Erdbebenversicherung (GS V D/1/6)
- g. Brandschutzgesetz (GS V C/1/1)
- h. Brandschutzverordnung (GS V C/1/2)
- i. Kantonales Feuerwehrreglement (GS V C/1/4)
- j. Präventionsreglement (GS V C/1/7)
- k. Gebührenreglement über den Brandschutz und das Kaminfegerwesen (GS V C/1/8)
- l. Kaminfegerreglement (GS V C/4/3)
- m. Entschädigungsreglement für den Verwaltungsrat der Glarnersach (GS V D/2/1)
- n. Personalreglement Glarnersach (GS V D/2/3)

Die Glarnersach ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt und bezweckt die Versicherung von Gebäuden im Monopol gegen Feuer- und Elementarschäden; die Versicherung von Sachen und nicht vom Monopol erfassten Gebäuden im Wettbewerb gegen Feuer- und Elementarschäden sowie andere Gefahren; die Führung des Kulturschadensfonds; die Führung des Bereichs Prävention (Schadenverhütung) und der Intervention (Schadenbekämpfung); die Förderung und Unterstützung von präventiven Massnahmen gegen Feuer- und Elementarschäden sowie andere Gefahren. Sie kann im Rahmen ihrer Aufgaben alle Geschäfte tätigen, die ihrer Entwicklung dienen, insbesondere kann sie Verbindungen mit anderen Institutionen eingehen, Rückversicherungsverträge abschliessen und sich an Schadenpools beteiligen (Artikel 2 ff. Gesetzes über die Kantonale Sachversicherung Glarus [Sachversicherungsgesetz, SachVG]). Die Glarnersach haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vermögen (Artikel 2 Absatz 3 SachVG).

2. Eigenerziele und strategische Ausrichtung

Zielsetzungen	Grundlagen	Messindikatoren
1. Politische Ziele		
1. Sicherstellung einer umfassenden, gesetzlich definierten Deckung aller Feuer- und Elementarschäden an Gebäuden im ganzen Kantonsgebiet als Monopolversicherung.	Artikel 18 SachVG (GS V D/1/1) Artikel 19 SachVG (GS V D/1/1) Artikel 26ff SachVG (GS V D/1/1)	Berichterstattung an Eignergespräch
2. Festlegung der Prämien als Monopolversicherung unter Berücksichtigung von Risiko und Solidarität, so dass sie die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig decken und sie sich im interkantonalen Vergleich der schweizerischen Gebäudeversicherungen in der vorderen Hälfte der Kantone bewegen.	Artikel 37 SachVG (GS V D/1/1)	Benchmark-Indikator

3. Durch Prävention, Beratung und geeignete Anreize wird zur nachhaltigen Reduktion von Feuer- und Elementarschäden beigetragen.	Artikel 2 SachVG (GS V D/1/1) sowie Brandschutzgesetz (GS V C/1/1)	Berichterstattung an Eignergespräch
4. Sicherstellung einer hohen, kundenorientierten Dienstleistungsqualität.		Jährliche Kundenzufriedenheitsumfrage
5. Wahrung der Schadenverhütung.	Verantwortlichkeit gem. Brandschutzgesetz (GS V C/1/1).	Berichterstattung an Eignergespräch
6. Nutzung der Chancen im Bereich Versicherung im Wettbewerb im gesetzlich definierten Marktgebiet.	Artikel 56 SachVG (GS V D/1/1) Artikel 18 Vollzugsreglement zum SachVG (GS V D/1/2)	Berichterstattung an Eignergespräch
7. Kontinuierliche Gewinnablieferung der Versicherung im Wettbewerb unter Berücksichtigung der langfristigen Stabilität, Investitions- und Risikotragfähigkeit des Unternehmens.	Vereinbarung zur Gewinnablieferung	Berichterstattung an Eignergespräch
8. Die glarnerSach stellt ein zweckmässiges Risikomanagement sicher und betreibt ein internes Kontrollsystem.		Berichterstattung an Eignergespräch

2. Finanzielle Ziele

9. Führung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Gewährleistung eines kostenbewussten und effizienten Mitteleinsatzes im Interesse der Prämienzahlenden	- finanzielle Kennzahlen - Mitarbeiterbezogene Kennzahlen	Combined Ratio Expense Ratio
10. Sicherstellung der finanziellen Stabilität.	- Äufnung von Rückstellungen und Reserven - Abschluss von angemessenen Rückversicherungsverträgen - auf marktgerechte Rentabilität ausgerichtete Bewirtschaftung der Finanzanlagen.	Swiss Solvency Test Investment Return
11. Reservebildung und Rückstellungen.	- fundierte Risikobewertung	IBNR Quote Abwicklungsgewinne Abweichung zu Zielrückstellung
12. Standardisierte Rechnungslegung.	- SWISS GAAP FER Standard - nach OR für Steuerabschluss in der Versicherung im Wettbewerb	Geschäftsbericht Revisionsbericht
13. Reporting zu den Finanzanlagen	- Anlageperformance anhand definierter Benchmarks ausweisen - Strategische Steuerung und Überwachung der Anlagetätigkeit mittels eines transparenten Reportings	Berichterstattung an Eignergespräch

	- Informationen zu Anlagepolitik und Asset Allocation - Informationen zu den Kosten der Vermögensverwaltung	
--	--	--

3. Soziale Ziele

14. Aktive Wahrnehmung der Rolle als engagierte Arbeitgeberin.	- fortschrittliche und marktkonforme Anstellungsbedingungen	Periodische Durchführung von Mitarbeitendenbefragungen
15. Engagement im Rahmen des Aufgabenbereichs.	- Einsitznahme in regionalen und nationalen Gremien	Berichterstattung an Eignerggespräch

4. Ökologische Ziele

16. Nutzung von Chancen und Wahrnehmung von Verantwortung im Hinblick auf die Reduktion von Immissionen im Inland.	- Klimastrategie des Bundes	Berichterstattung an Eignerggespräch
--	-----------------------------	--------------------------------------

3. Strategische Zielgrössen

Zur Messung der Zielerreichung werden für ausgewählte Eignerziele folgende strategische Zielgrössen festgelegt:

Themenbereich	Zielgrösse	Zielwert
2.4. Dienstleistungsqualität	Kundenzufriedenheit	>90% gut oder sehr gut
2.9. Wirtschaftlichkeit	Combined Ratio Wettbewerb	<100% im Durchschnitt der letzten 5 Jahre
2.10. Finanzielle Stabilität	SST Monopol	280 – 350%
2.10. Finanzielle Stabilität	SST Wettbewerb	220 – 280%

4. Aufsicht und Controlling

- Der Kanton Glarus legt eine Eignerstrategie fest und überwacht deren Umsetzung.
- Der Verwaltungsrat legt die strategischen Ziele¹ sowie die Risiko- und Reservepolitik fest. Er ist ebenfalls verantwortlich für die Genehmigung der Geschäftsplanung und des Budgets und die Erstellung des Geschäftsberichts und Veröffentlichung nach Genehmigung durch den Regierungsrat und im Weiteren für die Festlegung der Organisation sowie die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung. Er besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie 4 bis 6 Mitgliedern.
- Der Verwaltungsrat ist fachlich ausgewogen zusammengesetzt und verfügt in seiner Gesamtheit über ausgewiesene Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Unternehmensführung und Strategie, Versicherungswesen und Risikomanagement sowie Finanzen und Rechnungslegung. Zudem weist er eine vielfältige Zusammensetzung auf.

¹ unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss Artikel 8 Absatz 2 Bst. e SachVG (Hinweis: Streichung des Genehmigungsvorbehaltes ist im Rahmen der für die Legislatur 2026 - 2030 geplanten Teilrevision des Sachversicherungsgesetzes GS V D/1/1 vorgesehen.)

- d. Wählbar in den Verwaltungsrat sind Personen, die einen guten Ruf geniessen, initiativ und unabhängig sind. Der Eigner entsendet eine Vertretung in den Verwaltungsrat, welche nicht das Präsidium des Verwaltungsrates ausübt.
- e. Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht mit operativen Führungsaufgaben in der Glarnersach betraut sein.
- f. Die Geschäftsleitung verfügt über Fach- und Führungskompetenzen im Versicherungs- und Finanzbereich sowie im Bereich der Schadenverhütung und -bekämpfung und ist für die operative Umsetzung der Strategie sowie der Vorgaben des Verwaltungsrates zuständig. Sie besorgt nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements die gesamte Geschäftsführung.

5. Schlussbestimmungen

Die Eignerstrategie für die Beteiligung an der Glarnersach tritt am 8. September 2026 in Kraft.

Sie wird nach Bedarf sowie regelmässig alle vier Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.